

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Verwaltungskammern

Autor(en): **Stapfer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XXV.

Bern, 7. Aug. 1799. (20. Thermid. VII.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Verwaltungskammern.

Bürger Administratoren!

Es ist Euch das ehrenhafte Geschäft anvertraut, für die Erhaltung aller Anstalten der öffentlichen Erziehung zu wachen. Ihr habt daher oft Euch beklagt, daß die Erschöpfung aller Hilfsquellen Euch hindere, den Religionsdienern und Schullehrern die gehörigen Entschädnisse zu reichen. Da diese Erschöpfung leider noch nicht aufgehört hat, so soll ich Euch im Namen des Volkziehungsdirektoriums auffordern, wenigstens durch indirekte Mittel das Schicksal jener Beamten möglichst zu verbessern. Was ihnen zukommt an zufälligen Einkünften oder Emolumenten, an Indemnitäten, welche nicht förmlich abgeschafft sind, an Naturalien, welche noch angewiesen werden können, z. B. Getreid, Holz, Torf u. s. w., das alles suchet ihnen zu erhalten, das Einziehen desselben zu erleichtern, und überhaupt auch das gesetzliche Ansehen und die Würde der Volksehrer möglichst zu sichern. Sehet insonderheit darauf, daß dieselben bei Einquartierungen, so weit es billig und thunlich ist, geschont werden, und nehmet bei den Zahlungen, welche Ihr auf Rechnung ihrer Besoldungen entrichtet, vorzüglich Rücksicht auf die Vermögensumstände der Betreffenden, so wie auf den Umfang ihrer Geschäfte und der daraus fließenden Lasten. Hieher gehören besonders die kostspielige Anstellung von Gehülfen, und die Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes in katholischen Gemeinden. Dieses letztere soll insonderheit auf die Kirchengüter übertragen werden. Suchet überhaupt durch Euere Verfügungen die Ueberzeugung allgemein zu machen, daß es eine unvermeidliche Folge der Umstände sey, wenn die Regierung ihrem lebhaftesten Wunsch, die Religionsdiener und Schullehrer durchgängig zu entschädigen, einstweilen nicht entsprechen kann, daß

sie aber nichts veräumen werde, um diesen Mängeln so bald und so allgemein als möglich abzuhelfen.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Meinung.)

Daher schlug ich eine auf die Gleichheit mehr gegründete und dem Endzweck des Ganzen angemessene Art des Austrittes vor, und trug darauf an, daß aus jedem Kanton 1 Mitglied durch das Loos austreten soll.

Diese Art des Austrittes würde dann freilich auch die Art der Erneuerung abändern; denn nach meinem Vorschlag würde jeder Kanton 1 Mitglied verlieren, mithin müßten jene Kantone, denen nach der Bevölkerung 4 Mitglieder in Senat zu repräsentieren das Recht zustund, das ausgegetretne Mitglied wieder erneuern, und auf diese Weise hätten die 4 Kantone Zürich, Lemau, Sentsis und Bern nimmer 16 Repräsentanten zu wählen, und könnten daher in diesem Jahr die Repräsentation noch nicht vollzählig machen.

Der ganze Unterschied bestand darin, daß z. B. Sentsis, anstatt daß dieser Kanton nach dem Commissionalgutachten 3 Repräsentanten neu wählen mußte, nun etwa bloß 2 oder 1 mehr als ein anderer Kanton wählen könnte, und noch 2 J. warten müßte, bis er die 2 andere bei einer 2ten Erneuerung ergänzen könnte. Ein Opfer, das die Constitution, durch welche die wirkliche ungleiche Repräsentation eingeführt worden ist, selbst zu fordern scheint, da sie nur den Vierteltheil und nicht mehr aus dem Senat jährlich auszutreten erlaubt, und welches nicht in Anschlag zu bringen ist, wenn man bedenkt, daß dadurch die Ruhe beim Volk und die Eintracht bei den Rathen erhalten werden